

1981

Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1981

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 81	<b>Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetz 1981 – MinöBranntwStÄndG 1981 –</b> ..... neu: 612-14-19; 612-14, 612-7	301
13. 3. 81	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts 9510-11	306
13. 3. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Dachdecker (Dachdecker-Ausbildungsverordnung – DachdAusbV) ..... neu: 7110-6-16	314
16. 3. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Sachverständigen-Aus- schüssen für Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht von Arznei- mitteln ..... 2121-51-2	323
16. 3. 81	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	324

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 .....	326
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	327
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	327

## Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetz 1981 – MinöBranntwStÄndG 1981 –

Vom 20. März 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Mineralölsteuergesetzes; Nachversteuerung

(1) Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes

vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird der Steuersatz „44,00 DM“ ersetzt durch „51,00 DM“.
- In Nummer 2 wird der Steuersatz „49,65 DM“ ersetzt durch „53,25 DM“.

- c) In Nummer 3 wird der Steuersatz „61,25 DM“ ersetzt durch „73,30 DM“.
2. In § 8 a wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:  
 „Flüssiggas darf unter Steueraufsicht unvermischt mit anderem Mineralöl zum ermäßigten Steuersatz von 61,25 DM/100 kg als Kraftstoff verwendet werden.“
3. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden der Beistrich am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt:  
 „und daß zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung der Anteile von Gemischen aus Flüssiggas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit anderem Mineralöl beim Mischen für das Flüssiggas eine Steuer nach dem Steuersatz für das Mineralöl entsteht,“.

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Bedingte Steuerschulden für Mineralöle erhöhen sich am 1. April 1981 auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt.
2. Mineralöle, für die am 1. April 1981 eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt
  1. für 1 hl Leichtöle und mittelschwere Öle ..... 7,00 DM
  2. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes und Mineralöle der Nummer 27.07 – G des Zolltarifs ..... 3,60 DM
  3. für 100 kg Flüssiggas ..... 12,05 DM.
3. Die Steuerschuld nach den Sätzen der Nummer 2 entsteht am 1. April 1981. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu diesem Zeitpunkt besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten für den Anteil an Mineralölen in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs sinngemäß.
5. Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöl und der Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs im Jahre 1980 entspricht; befreit sind auch Bestände im Besitz eines Endverbrauchers, wenn sie 10 hl Leichtöl oder mittelschweres Öl und 1 000 kg Schweröl nicht überschreiten. Endverbraucher ist, wer die genannten Mineralöle oder die Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs in diesem Zeitraum ausschließlich für eigene Zwecke verbraucht und sie

nicht an Dritte weitergegeben hat. Endverbraucher ist nicht, wer im eigenen Betrieb Mineralöl oder Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs zur Herstellung von Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.

6. Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl oder den Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs bis zum 30. April 1981 der zuständigen Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum 10. Juni 1981, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.
7. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege auf Antrag zulassen, daß die Nachsteuer von Firmen, die über mindestens fünf Betriebstätten verfügen, für die sie Mineralölsteuer zu entrichten haben, zentral bei der für den Geschäftssitz zuständigen Zollstelle angemeldet wird. Die zentrale Anmeldung zur Nachsteuer kann versagt werden, wenn am Geschäftssitz der Firma kaufmännische Anschreibungen über die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Versand befindlichen Mengen an Erzeugnissen, die der Nachsteuer unterliegen, nicht geführt werden.
8. Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen im Verwaltungswege zulassen, daß bei der Berechnung der Nachsteuer für Mineralöle Durchschnittsdichten, bei der Berechnung des Mineralölanteils in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs Durchschnittssätze angewendet werden, wenn sich die tatsächlichen, der Nachsteuer unterliegenden Mengen nur unter unzumutbarem Aufwand feststellen lassen.
9. Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Nummer 6 Satz 1 die Steuererklärung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol; Nachversteuerung

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „21 Hundertteile“ durch den Betrag „375 DM“ und die Worte „30,5 Hundertteile des Satzes nach Absatz 1“ durch den Betrag „550 DM“ ersetzt.
2. Dem § 80 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Abweichend von Satz 1 wird die Zahlung des Branntweinaufschlags, der im Monat Oktober fällig wird, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.“

3. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „1950“ durch die Zahl „2250“ ersetzt.

4. Dem § 91 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die Zahlung der Abgaben für Branntwein, der im Monat Oktober in den freien Verkehr übergegangen ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.“

5. § 99 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer selbsthergestellten Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken an andere abgeben oder wer unverarbeiteten Branntwein als Hersteller von Heilmitteln oder Riech- und Schönheitsmitteln lagern und zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb abgeben will.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Branntweinsteuer nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Branntweins an Verwender unbedingt. Steuerschuldner ist der Verteiler. Er hat die Steuer zu berechnen und bis zum 15. des auf die Abgabe folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des dritten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Branntwein bis zum 15. des folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.“

6. § 103 a erhält folgende Fassung:

„§ 103 a

Branntweinsteuer auf Erzeugnisse,  
die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Weine ähnliche Getränke sowie Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse), wenn sie zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen verarbeitet werden,
2. Likörwein und dem Weine ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt über 14 % vol und weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt über 10,5 % vol,
3. Brennwein, wenn er bestimmungswidrig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird; als bestimmungswidrig verwendet gilt der Brennwein, wenn er der amtlichen Überwachung entzogen wird.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuer nach dem 14 % vol oder 10,5 % vol übersteigenden Alkoholgehalt berechnet.

(2) Die Steuer entsteht

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Verarbeitung oder Herstellung,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit der bestimmungswidrigen Verwendung.

(3) Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Inhaber des Verarbeitungs- oder Herstellungsbetriebes,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 der inländische Hersteller des Brennweins oder derjenige, der eingeführten Brennwein in Besitz hatte, als dieser der amtlichen Überwachung entzogen wurde.

(4) Die Branntweinsteuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 verarbeiteten oder hergestellten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des dritten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuer sowie für das Steuerverfahren und den Zahlungsaufschub die Vorschriften der §§ 91 und 91 a und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Branntweinabgaben, mit denen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse vorbelastet sind, werden auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
2. anzuordnen, daß von Erzeugnissen und von Waren, die der Branntweinsteuer unterliegende Erzeugnisse enthalten können, auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen sind,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden.“

7. Folgender § 103 b wird eingefügt:

„§ 103 b

Branntweinsteuer auf andere Alkohole  
als Äthylalkohol

(1) Der Branntweinsteuer nach dem Steuersatz des § 84 Abs. 2 Nr. 3 unterliegen auch die Alkoholarten Propanol-1 und Propanol-2 sowie Methanol, wenn sie zu Riech- und Schönheitsmitteln verarbeitet werden. Die Steuer bezieht sich auf ein Hektoliter

Alkohol bei einer Temperatur von 20° C. Sie entsteht mit dem Beginn der Verarbeitung zu Riech- und Schönheitsmitteln. Steuerschuldner ist der Inhaber des Verarbeitungsbetriebs.

(2) Die Steuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art und der Menge des verarbeiteten Alkohols bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des dritten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

(3) Die Lagerung und Verarbeitung der Alkoholarten des Absatzes 1 unterliegen der Steueraufsicht.

(4) Werden Riech- und Schönheitsmittel ausgeführt, gelten für den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer die Vorschriften über die Ausfuhr von branntweinhaltigen Erzeugnissen entsprechend.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
  2. anzuordnen, daß über die Pflichten des § 212 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung hinaus auch für den unverarbeiteten Alkohol in bestimmter Weise Anzeichnungen zu führen und die Bestände festzustellen sind,
  3. anzuordnen, daß auch von unverarbeitetem Alkohol auf Verlangen unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen."
8. Dem § 151 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Riech- und Schönheitsmittel, die Alkohol im Sinne von § 103 b Abs. 1 Satz 1 enthalten, gelten ebenfalls als branntweinhaltige Erzeugnisse.“
9. Dem § 154 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Abweichend von Satz 3 wird die Zahlung des Monopolausgleichs, der im Monat Oktober entstanden ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.“

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weinggesetzes vom 14. Juli 1971 – BGBl. I S. 893, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. August 1980 – BGBl. I S. 1146) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weinggesetzes), die sich am 1. April 1981 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark je Hektoliter Alkohol.

2. Die Nachsteuer wird berechnet

- a) bei Likörweinen von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 % vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt,
- b) bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 % vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.

Für Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern, die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden, beträgt die Nachsteuer, unabhängig vom Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, pauschal 10 Deutsche Mark je Hektoliter.

3. Der Nachsteuer unterliegen nicht

- a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Alkohol,
- b) aa) branntweinhaltige Aromen (Essenzen),  
bb) Likörwein und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,  
die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden.

4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. April 1981. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.

5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Alkoholgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 30. April 1981 unter Angabe des Lagerortes, der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 15. Juli 1981 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach den §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

7. Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr und die Veredelung gilt folgende Regelung:

- a) Branntwein, der in Brennereien mit amtlichen Sammelgefäßen bis zum 1. April 1981 erzeugt, aber erst danach abgenommen wird (§ 77 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), gilt als nach dem 1. April 1981 erzeugt.
- b) Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die vor dem 1. April 1981 mit dem Anspruch auf Vergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten, unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Ausfuhr, als vor dem 1. April 1981 ausgeführt.
- c) Für die in Nummer 1 genannten Waren, die vor dem 1. April 1981 zur aktiven Veredelung abgefer-

tigt werden, erhöht sich die Monopolausgleichsschuld abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol, wenn für diese Waren nach dem 1. April 1981 eine Zollschuld entstehen sollte. Werden die in Nummer 1 genannten Waren vor dem 1. April 1981 zur passiven Veredelung abgefertigt und nach diesem Zeitpunkt wieder eingeführt, entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol eine Monopolausgleichsschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol.

### **Artikel 3**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1981 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. März 1981

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

---

**Vierte Verordnung**  
**zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts**  
**Vom 13. März 1981**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, und des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1191), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2131), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Bonn, den 13. März 1981

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Anlage**  
 (zu Artikel 1)

**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung</b>		
001	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	9 000,-
002	Baumusterprüfung	
	1. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II	5 300,-
	2. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III	3 900,-
	3. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV	2 800,-
003	Baumusterprüfung eines Kompaßstandes mit Kompensiermitteln	4 250,-
004	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompassse	750,-
005	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage	
	1. mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber (ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 550,-
	2. ohne Kursinformationsgeber und ohne Schutzabstandsbestimmung	9 000,-
006	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage	
	1. mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber (ohne Schutzabstandsbestimmung)	6 400,-
	2. ohne Kursinformationsgeber und ohne Schutzabstandsbestimmung	5 800,-
007	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen	750,-
008	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 550,-
009	Baumusterprüfung eines Gerätes zur Kursüberwachung (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 250,-
010	Baumusterprüfung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 200,-
011	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster umfangreiche Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
012	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster einfache Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	20 v. H. der Grund- gebühr
013	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
014	Bestimmung der magnetischen Schutzabstände	
	1. eines Einzelgerätes	850,-
	2. eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	600,-
	3. eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse	600,-
	4. eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	400,-
015	Prüfung eines Baumusters eines Magnetkompasses der Klasse A oder B auf Vibrationsfestigkeit	425,-
016	Prüfung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassse je angefangene Stunde	65,-
017	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord	220,-
018	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord	70,-
019	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Stunde	65,-
<b>Regulierung von Magnet-Regel- und -Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord</b>		
101	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen oder Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles	
	1. bis 30 m	140,-
	2. über 30 m bis 60 m	180,-
	3. über 60 m bis 90 m	320,-
	4. über 90 m bis 120 m	420,-
	5. über 120 m bis 200 m	580,-
	6. über 200 m	670,-
	7. Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	110,-
102	1. Regulierung eines Kompasses oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich	85,-
	2. Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	170,-
103	Elektrische Kompensation je Komponente zusätzlich	170,-
104	Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich	
	1. bei Schiffen bis 90 m Länge	170,-
	2. bei Schiffen über 90 m Länge	230,-
105	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtäuchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Arbeitsstunde	65,-



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Wendeanzeigern (ohne Schutzabstandsbestimmung)</b>		
201	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	
	1. der Klasse I mit Horizontanzeige	23 000,-
	2. der Klasse I und II ohne Horizontanzeige	19 100,-
	3. der Klasse III	12 800,-
202	Prüfung eines Baumusters einer Kreiselkompaßanlage, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. nur eine Fahrzeugerprobung erfordern	30 v. H. der Grund- gebühr
	2. nur eine dynamische Prüfung erfordern	15 v. H. der Grund- gebühr
	3. nur eine statische Prüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
	4. keine Fahrzeugerprobung und keine Laborprüfung erfordern	5 v. H. der Grund- gebühr
203	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	5 500,-
204	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	3 000,-
205	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Wendeanzeigern	750,-
206	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 203 bis 205 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
207	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	250,-
208	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord	250,-
209	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	120,-
<b>Prüfung von Winkelmeßinstrumenten, Barometern, Thermometern und Schiffschronometern</b>		
301	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	2 650,-
302	Baumusterprüfung eines Thermometers	2 650,-
303	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	2 650,-
304	Baumusterprüfung eines elektronischen Schiffschronometers (ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 800,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
305	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 301 bis 304 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die 1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
306	Prüfung eines Winkelmeßgerätes vor Verwendung an Bord	75,-
307	Prüfung eines Barometers oder Barographen vor Verwendung an Bord	85,-
308	Prüfung eines Thermometers vor Verwendung an Bord	80,-
309	Prüfung eines Schiffschronometers vor Verwendung an Bord	110,-
<b>Prüfung von Signalleuchten</b>		
401	Baumusterprüfung einer Positionslaterne für die Seeschifffahrt	2 650,-
402	Baumusterprüfung einer Signalleuchte für die Binnenschifffahrt	500,-
403	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte mit Signalgeber	2 900,-
404	1. Baumusterprüfung eines Tagsignalscheinwerfers	2 950,-
	2. Prüfung auf Suchscheinwerfer zusätzlich	650,-
405	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage	3 550,-
406	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 401 bis 405 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die 1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
407	Lichttechnische Prüfung einer Seenotsignalleuchte	1 000,-
408	Prüfung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen je angefangene Stunde	65,-
<b>Prüfung von Ortungsfunkanlagen, integrierten Navigationsanlagen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren (ohne Schutzabstandsbestimmung)</b>		
501	Baumusterprüfung einer Radaranlage 1. der Klasse I	8 200,-
	2. der Klasse II	7 100,-
	3. der Klasse III	5 300,-
502	Baumusterprüfung 1. einer Peilfunkanlage	6 600,-
	2. eines Kleinpeilers für die Zielfahrt	5 300,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
503	Baumusterprüfung	
	1. einer Seenotfunkboje	6 450,-
	2. eines tragbaren Funkgerätes für Rettungsboote und -flöße	3 300,-
	3. eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe	3 650,-
504	Baumusterprüfung einer integrierten Navigationsanlage	14 300,-
505	Baumusterprüfung eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen	
	1. mit komplizierten Funktionen	8 200,-
	2. mit einfachen Funktionen	4 350,-
506	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage	
	1. rechnergestützt	12 300,-
	2. nicht rechnergestützt	9 900,-
507	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	4 100,-
508	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	11 700,-
509	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Ortungsfunk- und integrierte Navigationsanlagen, das	
	1. eine Prüfung an Bord erfordert	2 200,-
	2. eine Prüfung im Labor erfordert	
	2.1. mit komplizierten Funktionen	1 900,-
	2.2. mit einfachen Funktionen	1 000,-
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	500,-
510	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 501 bis 509 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Prüfung an Bord erfordern	60 v. H. der Grund- gebühr
	2. eine Prüfung im Labor erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
511	Prüfung einer integrierten Navigationsanlage vor Verwendung an Bord	
	1. mit einfachen Funktionen	550,-
	2. mit komplizierten Funktionen	1 000,-
512	Prüfung einer Ortungsfunkanlage vor Verwendung an Bord	235,-
513	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlage durch Amateurfunkstellen	150,-
514	Prüfung der Aufstellung von Ortungsfunk- und integrierten Navigationsanlagen je angefangene Stunde	65,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Echolotanlagen und Schallsignalanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)</b>		
601	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	8 750,-
602	Baumusterprüfung einer Pfeife	2 900,-
603	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	1 800,-
604	Baumusterprüfung eines handbetätigten Signalgebers	180,-
605	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 380,-
606	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	2 650,-
607	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Echolotanlagen, das	
	1. eine Prüfung an Bord erfordert	1 350,-
	2. eine Prüfung im Labor erfordert	
	2.1. mit komplizierten Funktionen	1 200,-
	2.2. mit einfachen Funktionen	600,-
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	300,-
608	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster umfangreiche Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
609	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster einfache Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	20 v. H. der Grund- gebühr
610	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die keine Laborprüfung erfordern	10. v. H. der Grund- gebühr
611	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	250,-
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
701	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	320,-
702	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Anlagen und Geräten auf einen Dritten	100,-
703	1. Anerkennung von Betrieben für Überprüfungen	300,-
	2. Anerkennung von Reparaturbetrieben	850,-
	3. Verlängerung der Anerkennung	100,-
704	Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder laufende Übermittlung von Zeitmarken je angefangenen Monat	110,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
705	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes Baumuster	100,-
706	1. Bauartprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	60 v. H. der Grund- gebühr
	2. Nachprüfung einer bauartzugelassenen Anlage	15 v. H. der Grund- gebühr
707	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Schiffssicherheitsverordnung	100,- bis 1 000,-

#### Gebühren in besonderen Fällen

801	Bei Hinderung des Prüfers, Kompensierers und Regulierers dadurch, daß er nicht an Bord genommen wird oder ohne die Prüfung durchgeführt zu haben wieder entlassen wird	75 v. H. der Grund- gebühr
802	Für die Wartezeit vor und nach der Prüfung an Bord während der Reise, je angefangene Stunde	40,-
803	Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr, an allen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	100 v. H. der Grund- gebühr
804	Für Sonntagsarbeit (ab 12 Uhr des Sonnabends bis 24 Uhr des Sonntags)	50 v. H. der Grund- gebühr
805	Für Nachtarbeit (von 17 Uhr bis 7 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden	25 v. H. der Grund- gebühr

Die Gebühren nach den Nummern 802 bis 805 werden als Zuschläge erhoben, sofern nicht bereits ein Zuschlag nach § 2 Abs. 4 erhoben wird.

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Dachdecker  
(Dachdecker-Ausbildungsverordnung – DachdAusV) \*)**

**Vom 13. März 1981**

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Dachdecker nach der Handwerksordnung.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Arbeitsrechtliche Bestimmungen,
3. Lesen und Anfertigen von Skizzen, einfachen Zeichnungen und Verlegeplänen,
4. Einrichten, Betreiben und Auflösen von Baustellen,
5. Handhaben von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
6. Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton,
7. Arbeiten mit Holz und Holzwerkstoffen,
8. Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung,
9. Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung,
10. Ausführen von Deckungen mit Schiefer und Asbestzementdachplatten,
11. Ausführen von Deckungen mit Wellplatten,
12. Ausführen von Deckungen mit Dachziegeln und Betondachsteinen,
13. Ausführen von Abdichtungen mit bituminösen Werkstoffen und mit Kunststoffen,
14. Ausführen von Deckungen mit Blechen,

15. Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser,

16. Herstellen von Außenwandbekleidungen,

17. Montieren von Einbauteilen,

18. Herstellen einfacher Blitzschutzanlagen.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berufsausbildung in überbetrieblichen  
Ausbildungsstätten**

Die Berufsausbildung wird in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt. Die Handwerkskammer regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans (Anlage zu § 4, Abschnitt II).

§ 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten drei Halbjahre aufgeführten

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Schiefer- oder Asbestzementdeckung,
2. Ziegel- oder Betondachsteindeckung,
3. Flachdachabdichtung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe und Befestigungsmittel,
2. Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
3. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
4. Fachregeln des Dachdeckerhandwerks,
5. Anwendung der Grundrechenarten einschließlich Prozentrechnen,
6. Berechnen einfacher Dach- und Wandflächen,
7. Berechnen des Werkstoffbedarfs,
8. Zeichnen einfacher Dachformen,
9. Zeichnen einfacher Dach- oder Wandteile.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommt insbesondere aus den folgenden vier Gebieten je eine der angegebenen Arbeitsproben in Betracht:

1. Schiefer- und Asbestzementdachdeckung:
  - a) Decken eines Fuß-, Grat- oder Firstgebindes in einer Schiefer- oder Asbestzementplattenfläche,
  - b) Anbringen und Einbauen der Formstücke von Asbestzementwellplatten,
  - c) Ausführen von Anschlüssen;
2. Ziegel- und Betondachsteindeckung:
  - a) Decken eines Grates oder eines Firstes und Giebel-Ortgangs in einer Ziegel- oder Betondachsteinfläche,
  - b) Ausführen von Anschlüssen,

- c) Anbringen und Befestigen von Blitzschutzanlagen,
- d) Erden und Anschließen von Dachrinnen, Dunstrohren oder Dachfenstern beim Bau von Blitzschutzanlagen;

#### 3. Flachdach- und Bauwerksabdichtungen:

- a) Abdichten eines einschaligen Flachdaches einschließlich Herstellen der Anschlüsse unter Verwendung verschiedener Werkstoffe wie bituminöse Dachbahnen, Kunststoffe und Metalle,
- b) Abdichten von Durchbrechungen,
- c) Bauwerksabdichtungen an waagerechten und senkrechten Flächen,
- d) Abdichten von Bauwerksfugen oder über Bauwerksfugen;

#### 4. Außenwandbekleidungen:

- a) Verarbeiten und Befestigen von Blechtafeln und -bändern, Kunststoff- oder Asbestzementplatten,
- b) Ausführen von Anschlüssen,
- c) Herstellen von Einfassungen und Abdeckungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Fachregeln des Dachdeckerhandwerks,
  - b) bauphysikalische und bauchemische Grundkenntnisse, Wärmeschutzmaßnahmen,
  - c) Prüfung der Deckunterlage,
  - d) Bauunterhaltung und Fehlersuche bei der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten in der Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik,
  - e) Einsatz von Werkstoffen und Befestigungsmitteln sowie von Geräten und Maschinen,
  - f) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Berechnen von Dach- oder Wandflächen,
  - b) Berechnen des Werkstoffbedarfs,
  - c) Kostenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Zeichnen von Dachformen,
  - b) Zeichnen von Dach- oder Wandteilen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,

- |  |             |
|--|-------------|
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach<br>Technisches Zeichnen         | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10

### Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) In einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung richtet sich die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften, sofern ein Ausbildungsplatz nach § 6 noch nicht vorhanden ist.

## § 11

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 13. März 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht



**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Dachdecker**

Abschnitt I

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen und beachten</li> <li>b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten</li> <li>c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben</li> <li>d) Grundregeln des Feuer- und Explosionsschutzes sowie des Umgangs mit elektrischem Strom beschreiben</li> <li>e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Sofortmaßnahmen einleiten</li> <li>f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen</li> <li>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln					
2	Arbeitsrechtliche Bestimmungen (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechte und Pflichten des Auszubildenden beschreiben sowie die Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes erklären</li> <li>b) gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit und Kündigung nennen und beachten</li> <li>c) Lohnabrechnungen erklären</li> </ul>						
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen, einfachen Zeichnungen und Verlegeplänen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einfache Skizzen von Ansichten und Schnitten lesen und anfertigen</li> <li>b) Bauzeichnungen und Verlegepläne lesen</li> <li>c) einfache Zeichnungen herstellen</li> </ul>						
4	Einrichten, Betreiben und Auflösen von Baustellen (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufstypische Baustellen einrichten</li> <li>b) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und der Herstellervorschriften lagern</li> <li>c) den Baustellenablauf und die Beziehungen zwischen den vorangegangenen und nachfolgenden Bauarbeiten beschreiben</li> </ul>						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Baustellen sichern, insbesondere durch Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrssicherung auf der Grundlage behördlicher Vorschriften e) Vorschriften über Arbeits- und Schutzgerüste nennen f) Bock-, Leiter- und Stahlrohrgerüste auf- und abbauen g) Geräte, Maschinen und Werkstoffe transport-sicher verladen							
5	Handhaben von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 3 Nr. 5)	a) Werkzeuge und Maschinen, insbesondere Bohr- und Trennmaschinen, Handkreissägen, Bolzensetz-, Aufschmelz-, Schweiß- und Lötgeräte, entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften und Wartungshinweisen unter Anleitung benutzen und warten b) die unter a) aufgeführten Werkzeuge und Maschinen selbständig benutzen und warten c) die Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten an und mit Bitumenkochern nennen und beachten d) Aufzüge den Vorschriften entsprechend unter Anleitung errichten und bedienen			X				
									X
					X				
							X		
6	Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton (§ 3 Nr. 6)	a) Zement, Kalk und Gips nach Handelsformen, Arten und Eigenschaften bezeichnen b) Zuschläge unterscheiden c) Mauer-, Putz- und Verstrichmörtel herstellen und in seiner Konsistenz beurteilen d) Beton nach vorgegebenem Mischungsverhältnis von Hand und mit Maschine herstellen e) einfache Betonschalungen herstellen f) Betonstähle für einfache Bewehrungen schneiden, biegen und verlegen g) Mauerwerksteile aus künstlichen Steinen und Platten herstellen	X						
		h) Schornsteine aus künstlichen Steinen und Formteilen herstellen i) Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit ausführen k) einfachen einlagigen Wandputz herstellen		X					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
7	Arbeiten mit Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Nr. 7)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Eigenschaften und Verwendung unterscheiden b) die wichtigsten pflanzlichen und tierischen Holzschädlinge nennen c) Maßnahmen des Holzschutzes beschreiben und vorbeugende Holzschutzarbeiten durchführen d) Güte- und Schnittholzklassen unterscheiden e) Holz lagern und stapeln f) einfache Holzbearbeitung, insbesondere Messen, Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren, durchführen	X						
		g) Nägel und Schrauben entsprechend der Norm bezeichnen h) einfache Holzverbindungen herstellen i) Holzbefestigungen, insbesondere durch Verwenden von Schrauben, Nägeln, Bolzen, Dübeln, Ankern und Klammern, herstellen		X					
		k) Teile eines Holzdaches herstellen l) Teile einer Fachwerkwand aus Kantholz herstellen			X				
		m) Dach- und Wandflächen latten und schalen		X					
8	Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung (§ 3 Nr. 8)	a) Werkstoffeigenschaften und Werkstoffverhalten von Stahl und NE-Metallen beschreiben b) Befestigungsmittel für Metallbleche nennen	X						
		c) Maßnahmen des Korrosionsschutzes beschreiben d) Metallbleche anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, nieten und löten e) Metallprofile anreißen, sägen, bohren und feilen		X					
		a) Eigenschaften von Thermoplasten, Duroplasten und Elastomeren beschreiben b) Kunststoffbahnen kleben und schweißen	X						
9	Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung (§ 3 Nr. 9)	c) Thermoplaste und Elastomere verformen d) Duroplaste schneiden, bohren und verkleben		X					
		a) Formen von Schiefer und Asbestzementdachplatten unterscheiden b) Deckarten für Dachflächen unterscheiden c) Deckarten für Wandflächen unterscheiden	X						
10	Ausführen von Deckungen mit Schiefer und Asbestzementdachplatten (§ 3 Nr. 10)	a) Formen von Schiefer und Asbestzementdachplatten unterscheiden b) Deckarten für Dachflächen unterscheiden c) Deckarten für Wandflächen unterscheiden	X						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Schiefer behauen und lochen			X				
		e) Schiefer sortieren f) Asbestzementdachplatten behauen, schneiden, zerteilen und lochen					X		
		g) Vordeckbahnen aufbringen h) glatte Dach- und Wandflächen decken						X	
		i) Anschlüsse und Abschlüsse in Dach- und Wandflächen herstellen							X
11	Ausführen von Deckungen mit Wellplatten (§ 3 Nr. 11)	a) Wellplatten aus verschiedenen Materialien unterscheiden	X						
		b) Wellplatten schneiden, lochen und bohren c) glatte Wand- und Dachflächen decken		X					
		d) Formstücke einbauen					X		
		e) Anschlüsse und Abschlüsse in der Dach- und Wandfläche herstellen							X
12	Ausführen von Deckungen mit Dachziegeln und Betondachsteinen (§ 3 Nr. 12)	a) gebräuchliche Dachziegel und Betondachsteine unterscheiden	X						
		b) Dachziegel und Betondachsteine behauen, reißen, kneifen, teilen und bohren							
		c) Zweck und Ausführung von Unterspannbahnen und Unterdächern beschreiben d) Unterspannbahnen aufbringen e) glatte Dachflächen mit verschiedenen Dachziegeln und Betondachsteinen decken		X					
		f) Formstücke einbauen g) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen					X		
		h) First und Gratziegel sowohl in Mörtel als auch mit Trockenelementen verlegen sowie Fugenverstrich, Querschlag und Innenverstrich ausführen						X	
13	Ausführen von Abdichtungen mit bituminösen Werkstoffen und mit Kunststoffen (§ 3 Nr. 13)	a) Dach- und Dichtungsbahnen sowie Bitumenschindeln nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden b) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel nennen und nach Verwendungszweck unterscheiden	X						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		c) Bitumen- und Kunststoffbahnen schneiden, nageln und heften		X					
		d) Bitumen- und Kunststoffbahnen kleben und schweißen			X				
		e) Oberflächen der Deckunterlage auf ihre Eignung für Abdichtungen prüfen				X			
		f) Dämmstoffe nennen und nach Arten, Handelsformen und Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Wärmeleitfähigkeit, unterscheiden		X					
		g) verschiedene Arten von Dämmstoffen verarbeiten							
		h) die konstruktiven und bauphysikalischen Unterschiede von ein- und zweischaligen Flachdächern nennen und deren Aufbau unter besonderer Berücksichtigung der Einsparung von Energie beschreiben			X				
		i) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen				X			
		k) Maßnahmen zum Schutz der Dachabdichtung ausführen, insbesondere durch Besplittungen, Kiesschüttungen und Plattenbeläge					X		
		l) Abdichtungen gegen Sickerwasser und gegen drückendes Wasser unterscheiden							X
14	Ausführen von Deckungen mit Blechen (§ 3 Nr. 14)	a) Deckungen und Abdeckungen mit Blechen aus oberflächenbeschichtetem Stahl, Aluminium, Blei, Kupfer und Zink herstellen		X					
		b) Einfassungen sowie Anschlüsse und Abschlüsse ausführen				X			
		c) direkte und indirekte Befestigungen herstellen							
		d) Formstücke zum Ausgleich der Längenänderung von Metallen einbauen					X		
15	Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser (§ 3 Nr. 15)	a) Rinnen und Kehlen aus Metallen und aus Kunststoffen anbringen			X				
		b) Dachgullys einbauen							
		c) Außenentwässerungen aus Rohren herstellen							X
		d) Innenentwässerungen anschließen							X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
16	Herstellen von Außenwandbekleidungen (§ 3 Nr. 16)	a) Werkstoffe zur Außenwandbekleidung nennen und unterscheiden		X				
		b) Unterkonstruktionen auf verschiedenen Untergründen anbringen und ausrichten			X			
		c) Dämmstoffe als besonderen Wärmeschutz an Außenwänden anbringen		X				
		d) Platten und Tafeln für die Außenwandbekleidung unter Berücksichtigung der Hinterlüftung anbringen						X
17	Montieren von Einbauteilen (§ 3 Nr. 17)	a) Funktion von Dachhaken, Schneefanggittern und Laufbohlenanlagen erläutern		X				
		b) Funktion von Dachfenstern, Dachflächenfenstern, Lichtbändern und Lichtkuppeln beschreiben			X			
		c) funktionsgerechten Einbau von Sonnenkollektoren in die Dachfläche beschreiben					X	
		d) Einbauteile eindecken und eindichten						
18	Herstellen einfacher Blitzschutzanlagen (§ 3 Nr. 18)	a) Wirkungsweise einer Blitzschutzanlage beschreiben		X				
		b) Blitzschutzanlagen mit Befestigungsstützen und Halterungen anbringen				X		
		c) Dachrinnen, Rohre, Dachfenster und andere Metallteile erden						
		d) Auffangstangen anbringen, Klemm- und Kabelverbindungen herstellen					X	
		e) Blitzschutzanlagen überwachen, instandhalten und unter Anleitung prüfen						

## Abschnitt II

Zur Grundlegung oder Vertiefung sollen von den in Abschnitt I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

- im ersten Ausbildungsjahr während mindestens acht Wochen insbesondere die in Nummer 6 Buchstaben a bis k, Nummer 7 Buchstaben a bis i, Nummer 8 Buchstaben a bis e, Nummer 9 Buchstaben a bis d, Nummer 10 Buchstaben a bis c und Nummer 13 Buchstaben f und g aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
- im zweiten Ausbildungsjahr während drei Wochen insbesondere die in Nummer 7 Buchstaben k und l, Nummer 10 Buchstaben d bis f, Nummer 12 Buchsta-

ben f und g, Nummer 13 Buchstabe i, Nummer 14 Buchstaben b und c und Nummer 15 Buchstaben a und b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,

- im dritten Ausbildungsjahr während drei Wochen insbesondere die in Nummer 10 Buchstaben h und i, Nummer 11 Buchstabe e, Nummer 12 Buchstabe h, Nummer 16 Buchstabe d, Nummer 17 Buchstabe c und Nummer 18 Buchstaben c bis e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Handwerkskammer läßt auf Antrag des Auszubildenden Ausnahmen zu, wenn die in Satz 1 bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse in gleicher Weise im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können.

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Sachverständigen-Ausschüssen  
für Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht von Arzneimitteln**

**Vom 16. März 1981**

Auf Grund des § 53 des Arzneimittelgesetzes vom  
24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Errichtung von Sachverständigen-Ausschüssen für Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht von Arzneimitteln vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „– ein Vertreter der Apothekerschaft“ eingefügt  
„– ein Vertreter der Reformwaren-Hersteller  
– ein Vertreter des Einzelhandels außerhalb der Apotheken“.
2. In § 2 Abs. 2 wird nach den Worten „– zwei Vertreter der veterinärpharmazeutischen Industrie“ eingefügt  
„– ein Vertreter der Reformwaren-Hersteller“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1981

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht  
Vom 16. März 1981**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. Die Position 151 erhält folgende Fassung:

„**Cianidanol**, (+)-2-(3,4-Dihydroxyphenyl)-3,5,7-chromantriol 1. Januar 1986“

2. Die Position 159 erhält folgende Fassung:

„**Pirisudanol**, 2-Dimethylaminoethyl-(5-hydroxy-4-hydroxymethyl-6-methyl-3-pyridylmethyl)-succinat(Diester) und seine Salze 1. Januar 1986“

3. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
183	<b>Ameziniummetilsulfat</b> , 4-Amino-6-methoxy-1-phenylpyridaziniummethylsulfat und seine Salze	1. Juli 1986
184	<b>Antithrombin-III-Konzentrat</b> (Human-Plasmaprotein-Fraktion)	1. Juli 1986
185	<b>Azosemid</b> , 2-Chlor-5-(1H-tetrazol-5-yl)-N <sup>4</sup> -2-thenylsulfanilamid und seine Salze	1. Juli 1986
186	<b>Benoxaprofen</b> , (+)-2-[2-(4-Chlorphenyl)-5-benzoxazolyl]propionsäure und ihre Salze	1. Juli 1986
187	<b>(6R,7R)-7-[2-Carboxy-2-(4-hydroxyphenyl)acetamido]-7-methoxy-3-(1-methyl-5-tetrazolylthiomethyl)-8-oxo-5-oxa-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure</b> und ihre Salze	1. Juli 1986
188	<b>Cefoperazon</b> , (6R,7R)-7-[(R)-2-(4-Ethyl-2,3-dioxo-1-piperazin-carboxamido)-2-(4-hydroxyphenyl)-acetamido]-3-(1-methyl-5-tetrazolylthiomethyl)-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	1. Juli 1986



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
189	<b>Desogestrel</b> , 13-Ethyl-11-methylen-18,19-dinor-17 $\alpha$ -pregn-4-en-20-in-17-ol	1. Juli 1986
190	<b>Febuprol</b> , 1-Butoxy-3-phenoxy-2-propanol	1. Juli 1986
191	<b>Oxatomid</b> , 1-[3-(4-Benzhydryl-1-piperazinyl)propyl]-2-benzimidazolinon und seine Salze	1. Juli 1986
192	<b>Rosoxacin</b> , 1-Ethyl-1,4-dihydro-4-oxo-7-(4-pyridyl)-3-chinolin-carbonsäure und ihre Salze	1. Juli 1986
193	<b>Talampicillin</b> , Phthalidyl-[(–)-6-(2-amino-2-phenylacetamido)penicillanat] und seine Salze	1. Juli 1986
194	<b>Temazepam</b> , 7-Chlor-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i> )-on und seine Salze	1. Juli 1986
195	<b>Tolciclat</b> , O-(1,2,3,4-Tetrahydro-1,4-methanonaphthalin-6-yl)- <i>m,N</i> -dimethylthiocarbanilat und seine Salze	1. Juli 1986

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 Nr. 3 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 16. März 1981

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 9, ausgegeben am 21. März 1981**

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/80 – Zollkontingent für Walzdraht – 1. Halbjahr 1980) ..... 613-2-1	130
17. 3. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/80 – Zollpräferenzen 1980 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) ..... 613-2-1	131
23. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	133
24. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	133
24. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	133
24. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	135
25. 2. 81	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung .....	135
26. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit .....	137
26. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	139
4. 3. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	140
4. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	141
4. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	141
5. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patenzusammenarbeitsvertrages .....	142
9. 3. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	142
9. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	143
9. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu .....	143
9. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu .....	145
10. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwafferversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	146
11. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit .....	146

---

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
16. 2. 81 Verordnung TSM Nr. 1/81 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	51	14. 3. 81	1. 4. 81
13. 3. 81 Verordnung Nr. 5/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	54	19. 3. 81	1. 4. 81

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

1. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 56/81 der Kommission betreffend die Handelsstufe, auf die sich das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht	1. 1. 81	L 4/41
1. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 57/81 der Kommission über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge des Beitritts Griechenlands	1. 1. 81	L 4/43
1. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 58/81 der Kommission über besondere Übergangsmaßnahmen bezüglich des Weinhandels infolge des Beitritts Griechenlands	1. 1. 81	L 4/46
1. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 59/81 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für Griechenland in bezug auf Mindestlagermengen von Zucker	1. 1. 81	L 4/48
9. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 67/81 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2467/80	10. 1. 81	L 10/13
12. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 72/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1215/71 bezüglich einiger Einzelheiten der Rahmenbestimmungen für die Verkaufsverträge für Flachs- und Hanfstroh	13. 1. 81	L 11/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
13. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 77/81 der Kommission betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt	14. 1. 81	L 12/5
21. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 165/81 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80	22. 1. 81	L 19/14
21. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 166/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	22. 1. 81	L 19/15
21. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 167/81 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei Wein	22. 1. 81	L 19/17
22. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 174/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	23. 1. 81	L 20/13
23. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 182/81 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/80 über eine Beihilfe für konzentrierte Traubenmoste und rektifizierte konzentrierte Traubenmoste, die im Weinwirtschaftsjahr 1980/81 für die Weinbereitung verwendet werden	24. 1. 81	L 21/11
28. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 227/81 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeitem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 67/81	30. 1. 81	L 26/34
29. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 228/81 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaft zu zahlenden Prämie für bestimmte Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1980/81	30. 1. 81	L 26/37
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 234/81 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1981	10. 2. 81	L 37/1
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 235/81 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1981	10. 2. 81	L 37/3
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 236/81 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1981	10. 2. 81	L 37/5
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 237/81 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1981	10. 2. 81	L 37/6
21. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 217/81 und (EWG) Nr. 218/81	31. 1. 81	L 27/52
30. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 267/81 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Laufe des ersten Vierteljahres 1981	31. 1. 81	L 27/63
27. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 272/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	31. 1. 81	L 27/72
30. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 273/81 der Kommission zur Anpassung der gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische	2. 2. 81	L 30/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 274/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 mit Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise und die Feststellung der Ankaufspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse	2. 2. 81	L 30/3
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 275/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	2. 2. 81	L 30/6
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 276/81 der Kommission zur Festsetzung der bis 31. Dezember 1981 geltenden Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	2. 2. 81	L 30/11
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 277/81 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 2. Februar bis 31. Dezember 1981 herangezogen wird	2. 2. 81	L 30/16
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 278/81 der Kommission zur Festsetzung der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Referenzpreise für Thunfische für die Konservenindustrie	2. 2. 81	L 30/18
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 279/81 der Kommission zur Festsetzung der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse	2. 2. 81	L 30/20
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 280/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/79 zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Kalmaren	2. 2. 81	L 30/23
30. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 281/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/80 zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Kalmaren („Loligo“ spp.)	2. 2. 81	L 30/24
20. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 285/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich	4. 2. 81	L 32/2
3. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 290/81 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71 und (EWG) Nr. 410/76 im Hinblick auf ihre Anwendung auf die Tabaksorte Samsun	4. 2. 81	L 32/9
5. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 311/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 über Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors während des ersten Vierteljahres 1981 mit Ursprung in bestimmten Drittländern	6. 2. 81	L 34/19
6. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 326/81 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	7. 2. 81	L 35/11
6. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 327/81 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3102/80 hinsichtlich bestimmter Ausfuhrlicenzen im Getreidesektor	7. 2. 81	L 35/15
6. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 328/81 der Kommission über eine weitere Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1981 auf dem Sektor Rindfleisch	7. 2. 81	L 35/16
9. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 337/81 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Sandlaffmuscheln	10. 2. 81	L 37/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
10. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 342/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	11. 2. 81	L 38/8
9. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 345/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich	11. 2. 81	L 38/14
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 348/81 des Rates über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen	12. 2. 81	L 39/1
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 363/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über den Handel mit Juteerzeugnissen	14. 2. 81	L 43/1
9. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 364/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1311/80 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980	13. 2. 81	L 41/1
10. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 387/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose	17. 2. 81	L 44/1
10. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 388/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1592/80 über die Anwendung der Erzeugungsquotenregelung für Zucker und Isoglukose vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981	17. 2. 81	L 44/4
10. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 389/81 des Rates über die Zuweisung einer Erzeugungsquote für Isoglukose für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980	17. 2. 81	L 44/5
<b>Andere Vorschriften</b>			
20. 1. 81	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	24. 1. 81	L 21/18
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 195/81 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1981	28. 1. 81	L 24/1
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 196/81 des Rates zur Änderung aufgrund des Beitritts Griechenlands der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 betreffend die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	28. 1. 81	L 24/3
27. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 210/81 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	29. 1. 81	L 25/9
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 2. 81	L 38/1
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 218/81 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffel Fleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 2. 81	L 38/2
6. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 341/81 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 02.02 B II f)	11. 2. 81	L 38/7
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 284/81 des Rates über den Ausgleich des griechischen Beitrags zu den Kosten des Finanzmechanismus und der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs	4. 2. 81	L 32/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
29. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 299/81 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 15.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	5. 2. 81	L 33/17
29. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 300/81 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 04.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	5. 2. 81	L 33/19
4. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 302/81 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Blei	5. 2. 81	L 33/21
20. 1. 81	Verordnung (EWG) Nr. 305/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	6. 2. 81	L 34/1
4. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 324/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von Bettwäsche aus Geweben (Kategorie 20) mit Ursprung in Pakistan	7. 2. 81	L 35/7
4. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 325/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Schlafanzügen für Frauen mit Ursprung in Pakistan	7. 2. 81	L 35/9
4. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 333/81 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 64.01 des Gemeinsamen Zolltarifs	10. 2. 81	L 37/11
9. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 349/81 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte chemische Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	12. 2. 81	L 39/4
10. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 354/81 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	12. 2. 81	L 39/16
11. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 359/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gewebe und andere Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 2. 81	L 39/28
12. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 371/81 der Kommission zur Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr in die Benelux-Länder von Oberbekleidung für Frauen (Kategorie 15 B) mit Ursprung in Taiwan	13. 2. 81	L 41/16
13. 2. 81	Verordnung (EWG) Nr. 382/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder und nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Korea	14. 2. 81	L 42/10
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festsetzung der Interventionspreise und des Referenzpreises, die in Griechenland im Wirtschaftsjahr 1980/81 für Getreide und Reis anwendbar sind (ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981)	29. 1. 81	L 25/26
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3111/80 des Rates vom 27. November 1980 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980)	20. 2. 81	L 47/43
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1980/1981) (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980)	20. 2. 81	L 47/43
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980)	25. 2. 81	L 50/40

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR, und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolitarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 361. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.